

Satzung der Ortsgemeinde Pronsfeld zur Begründung eines Vorkaufsrechts

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pronsfeld am 03.02.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Pronsfeld steht der Ortsgemeinde Pronsfeld an den durch § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Pronsfeld, Flur 55, Flurstücke Nr. 40 und 44, auf die sich das Vorkaufsrecht erstreckt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pronsfeld, den 04.02.2026

gez. Siegel

Harald Urfels

Ortsbürgermeister

Satzung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Begründung:

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zieht die Ortsgemeinde Pronsfeld städtebauliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung in Betracht.

Es wird die Ausweisung von Wohnbauflächen in Erwägung gezogen.